

Tatbegehung — ist in folgenden Bestimmungen vorgesehen: §§ 2—4, 6—9 WStVO, jeweils Abs. 2.

Wann ein schwerer Fall vorliegt, hat der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist besonders § 11 WStVO zu beachten. Die in § 11 angeführten Beispiele sind grundsätzlich als schwerer Fall im Sinne der Wirtschaftsstraf Verordnung anzusehen, sofern die Tat bei Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände einen Gefährlichkeitsgrad erreicht, der der harten Strafdrohung für den schweren Fall entspricht.

Man kann bei § 11 WStVO zwei Gruppen von Strafschärfungsgründen unterscheiden:

- a) Merkmale, die die erhöhte Strafbarkeit des Täters wegen in seiner Person liegender Umstände begründen,
- b) Merkmale, die die erhöht^ Strafbarkeit der Tat wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit begründen.

Zu a)

Zur ersten Gruppe kann man vier Fälle rechnen, die in Ziff. 1, 2, 3 und 5 des § 11 WStVO geregelt sind.

#### aa) Strafschärfung wegen Rückfalls (Ziff. 1)

Ein schwerer Fall ist anzunehmen, wenn nach dem 8. Mai 1945 der Täter wegen eines Verstoßes gegen wirtschaftsregelnde Bestimmungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten rechtskräftig bestraft worden ist und danach abermals vorsätzlich einen erheblichen Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung begangen hat.

Ähnliche Bestimmungen kennt auch das Strafgesetzbuch, so die Rückfallverbrechen (z. B. §§ 244, 261, 264 StGB). Welches Gesetz im einzelnen durch die Vortat verletzt wurde, ist unerheblich, sofern es sich dabei nur um ein wirtschaftsregelndes Gesetz handelt und die Tat nach dem 8. Mai 1945 begangen ist. Der Täter muß rechtskräftig bestraft worden sein. Dabei genügt nicht die bloße Verurteilung. Es ist vielmehr erforderlich, daß der Täter die Strafe ganz oder teilweise verbüßt hat oder daß sie ihm ganz oder teilweise erlassen wurde.<sup>86)</sup> Dabei kann aber nicht jede Vorstrafe rückfallbegründend wirken. Ausgeschlossen sind Vermögensstrafen, ferner alle Freiheitsstrafen unter 6 Monaten. Bei der zweiten Straftat, die den schweren Fall im Sinne der Wirtschaftsstrafverordnung begründet, muß der Täter vorsätzlich einen erheblichen Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung begangen haben. Entscheidend ist dabei der Grad der Gefähr-

---

86) Die Gewährung bedingter Strafaussetzung (§ 346 StPO) bedeutet weder Erlaß noch teilweisen Erlaß der Strafe. Vgl. hierzu Seidel in seiner Anmerkung zur Entscheidung des Bezirksgerichts Leipzig, Neue Justiz 1954, Heft 20, S. 606 f.